**40 6410**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den geplanten Umbau und die Modernisierung der Kläranlage Adelsdorf hier: geplante Umstellung der Verfahrensführung auf Schlammfaulung sowie Erweiterung des Einzugsgebietes hier: u.a. Mitbehandlung der Abwässer der Kläranlage Zeckern, Gemeinde Hemhofen**

**Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Gemeinde Adelsdorf hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt eine neue wasserrechtliche (gehobene) Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung der gereinigten Abwässer in die Aisch (Gewässer I. Ordnung) im Zuge des geplanten Umbaus und der Modernisierung der Kläranlage Adelsdorf hier: der geplanten Umstellung der Verfahrensführung auf Schlammfaulung beantragt. Das Einzugsgebiet der Kläranlage Adelsdorf soll außerdem erweitert werden mit einer damit einhergehenden Menge der Abwässer um ca. 10 %. So wird u.a. das Abwasser der Kläranlage Zeckern, Gemeinde Hemhofen auf der Kläranlage Adelsdorf mitbehandelt. Die Kläranlage Zeckern hat ihr Abwasser auch zuvor in das Gewässer Aisch eingeleitet.

Eine UVP-Pflicht entsteht bei der Abwasserbeseitigung nur dann, wenn eine aufgrund ihrer Größe unter Anhang 1 UVPG fallende Abwasserbehandlungsanlage errichtet oder geändert wird.

Das Vorhaben unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat im Zuge des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu prüfen, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Gemäß § 5 Abs 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

**Ergebnis:**

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Begründung:**

Die Umbaumaßnahmen finden ausschließlich innerhalb, vorwiegend im nordöstlichen Teil des bestehenden Kläranlagengeländes statt. Durch die verschiedenen Bauelemente werden insgesamt ca. 1400 m2 Fläche innerhalb des Kläranlagengeländes überbaut (Klärteich, Rasenflächen; einige kleinere Laubbäume werden dabei beseitigt). Biotopflächen und geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG sind nicht betroffen.

Durch den gleichbleibenden Standort lassen sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erwarten.

Durch die Modernisierung der Kläranlage hier: Umstellung der Verfahrensführung auf Schlammfaulung -geplante anaerobe Faulung des Klärschlammes in einem geschlossenen System- wird es eine deutliche Verbesserung der Bestandssituation im Hinblick auf die Geruchsemissionen -offenes Becken mit aerob stabilisiertem Schlamm- geben. Außerdem soll das produzierte Faulgas energetisch genutzt werden, so dass durch den Betrieb eines Blockheizkraftwerks Eigenstrom erzeugt und in das Netz der Kläranlage eingespeist wird. Durch die Verbrennung der entstehenden Faulgase zur betriebsinternen Stromerzeugung ist somit mit einer Verbesserung der Treibhausgas- und Energiebilanz zu rechnen. Auch in Bezug auf die zu erwartenden Lärmemissionen, ausgehend von dem zukünftigen errichteten BHKW-Modul, bestehen von immissionsschutzrechtlicher Seite aus keine Bedenken. Ein nach dem Stand der Technik aufgestelltes BHKW-Modul wird in der Regel mit einer Kombination aus Reflexions- und Adsorbtionsschalldämpfer ausgestattet. Dadurch kann eine Reduzierung der Schallemissionen über den kompletten Frequenzbereich erreicht werden. Zudem ist die nächstgelegene Wohnbebauung ca. 300 m entfernt. Daher ist nicht mit einer Überschreitung der nach TA-Lärm gültigen Immissionsrichtwerte zu rechnen. Durch den Umbau der Kläranlage Adelsdorf und durch den Anschluss der Kläranlage Zeckern sowie während der Bauphase erfolgt keine Verschlechterung der Einleitungswerte. Durch die Stabilisierung und Verbesserung der Faulschlammverarbeitung und die dadurch gewährleistete höhere Qualität des geklärten und in den Vorfluter eingeleiteten Wassers sind eher positive Auswirkungen zu erwarten. Für die Kläranlage Adelsdorf werden vielmehr schärfere Überwachungswerte (Bescheidswerte) bezüglich des eingeleiteten Abwassers festgesetzt. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes Adelsdorf ist nicht zu erwarten; im Bereich der Einleitstelle der Kläranlage Adelsdorf grenzt am gegenüberliegenden Ufer der Aisch das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Adelsdorf an. Das NATURA 2000 FFH-Gebiet 6331-471 „Aischtal“ wird als Lebensraum gefährdeter Vogelarten nur randlich im Abstand von ca. 10 bzw. 100 m berührt. Mögliche Beeinträchtigungen sind höchstens während der Bauphase denkbar. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme im Eingriffsbereich, der zeitlichen Beschränkung von Lärm- und Sichtstörungen auf die Bauphase und bei Durchführung möglicher konfliktmindernder Maßnahmen (Berücksichtigung der Brutzeiten) sind keine Beeinträchtigungen gefährdeter Vogelarten zu erwarten. Eine Verschlechterung des Zustandes für die Bachmuschelvorkommen (Unio Crassus) in ca. 1,1 km bzw. 1,8 km Entfernung von der Kläranlage Adelsdorf flussabwärts im Bereich des Weppersdorfer Wehrs sowie an der Laufer Mühle kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Zur Klärung dieser Frage fand ein Ortstermin zwischen einem Vertreter der Gemeinde Adelsdorf, der Unteren Naturschutzbehörde und einer Muschelexpertin statt. Das Aischufer wird durch die geplanten Baumaßnahmen an keiner Stelle tangiert. Der Kläranlagenablauf in die Aisch bleibt unverändert bestehen. Eine Abschwemmung von Material von der Baustellenfläche zur Aisch ist aufgrund der Lage nicht möglich. Anfahrten zur Baustelle finden ausschließlich über bestehende Zufahrtswege von Süden her statt. Auch während der Bauzeit bleibt die Kläranlagenleistung unvermindert erhalten. Damit kommt es zu keiner höheren Belastung des Vorfluters.

Das Wasserwirtschaftsamt wird, soweit erforderlich, auch durch Auflagen und Bedingungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis sicherstellen, dass durch die Einleitung keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften der Aisch entsteht.

Höchstadt a.d. Aisch, 31.08.2020

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Umweltamt

Bauer